

Berechtigungsantrag

Projektname	GERES GUI Anschluss AMB
Projektnummer	9541
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Volkswirtschaftsdepartement (VWD)
Dienststelle	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)
Rolle	GUI Personenabfrage AMB
Rollename	RO_GeresAMB_GUI
1st-level Support	Jan Lanz, Luis Fonseca, Michael Grädel
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Intranet

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	4
4	Funktionale Rechte.....	4
5	Datenberechtigungen.....	5
6	Rollenzuteilung.....	5
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Anbindung an GERES erfolgt auf Grund der Meldepflicht der Einwohnergemeinden nach Art. 11 des Militärgesetzes (MG) sowie der Aufgaben des Kreiskommandanten nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) resp. stützt sich auf die Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) vom 16. Dezember 2009 (Stand am 01. Februar 2015):

Art. 5 Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV 510.911)

- Ziffer 1: Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Art. 15 MIG.
- Ziffer 2: Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht oder Zivildienstrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten dem Führungsstab der Armee kostenlos zu melden.
- Ziffer 3: Die für die Einwohnerregister oder vergleichbaren kantonalen Personenregister zuständigen Behörden melden dem zuständigen Kreiskommandanten zuhanden des Führungsstabes der Armee bezüglich der Stellungspflichtigen nach den Artikeln 11 und Artikel 27 des Militärgesetzes vom 03. Februar 1995 (MG):
 - Am Ende eines Jahres die Schweizer Bürger, die während des Jahres das 17. Altersjahr vollendet haben, mit Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer;
 - Die Hinterlegung oder Herauslösung der Ausweisschriften;
 - Die Änderung der Wohnadresse innerhalb der Gemeinde;
 - Die Aufnahme von Männern im wehrpflichtigen Alter in das Schweizer Bürgerrecht;
 - Änderung des Namens;
 - Änderungen im Bürgerrecht;
 - Den Eintritt des Todes;

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG SR 661)

Art. 24 Amtshilfepflicht⁶⁹

- Ziffer 1: Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden haben einander kostenlos Amtshilfe zu leisten.
- Ziffer 2: Folgende Behörden und Stellen übermitteln den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die zweckdienlichen Mitteilungen, erteilen ihnen die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in ihre Akten:
 - a. Die Militärbehörden des Bundes und der Kantone;
 - b. Die Zivildienstbehörde des Bundes und die Regionalstellen des Zivildienstes;
 - c. Die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden;
 - d. Die Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV
 - e. Die kantonalen IV-Stellen;
 - f. Die Militärversicherung⁷⁰;
 - g. Die Träger der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁷¹ über die Unfallversicherung;
 - h. Die Zivilschutzstellen der Gemeinden;
 - i.⁷²
 - j. die Betreibungs- und Konkursämter der Kantone.⁷³
- Ziffer 3: Der Bundesrat kann weitere Amtsstellen zur Amtshilfe nach Absatz 2 verpflichten.⁷⁴
- Ziffer 4: Es sind alle Daten weiterzugeben, die zur Feststellung der Ersatzpflicht, zur Ersatzbefreiung, zur Erhebung, zum Bezug und zur Rückerstattung der Ersatzabgaben notwendig sind, namentlich Personalien, Angaben des militärischen und zivildienstlichen Kontrollwesens, Steuerfaktoren, Angaben für die Ersatzmässigung und Angaben über die Gesundheit.⁷⁵
- Ziffer 5: Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt.⁷⁶
- Ziffer 6: Personendaten und die zu ihrer Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugten Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.⁷⁷

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV; SR 661.1)

Art. 15

- Ziffer 24: Amtshilfe: Neben den in Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes genannten Amtsstellen sind die kantonalen und kommunalen Fürsorgebehörden zur Amtshilfe verpflichtet.

Rechtsgrundlagen Zivilschutz

Die gesetzlichen Grundlagen der Bevölkerungs- und Zivilschutzgebung nach Artikel 13, 14, 15, 28, 72 und 73 Bund, § 24g) des EG BZG Kt. SO gelten im Weiteren.

Die Verordnung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz nach Artikel 1, 5, 6d sowie 13 Bund, § 22 Kontrollführung der BZVSO des Kt. SO. Die Weisung des AMB über die Kontrollführung und Schutzdienstleistung des Zivilschutz im Kanton Solothurn (2007/2012) sowie im Handbuch für solothurnische Gemeinden, 4 Mutationswesen, 9.1-9.2.3 Auskünfte und Datenschutz.

Es sind nur Daten von Meldepflichtigen zu liefern. Die Meldepflicht beginnt mit der Abgabe des Dienstbüchleins durch die Militärverwaltung (Kreiskommando) und endet für alle in der Armee oder im Zivilschutz Eingeteilten mit der Entlassung und dauert für alle Nichteingeteilten bis zum 30. Altersjahr in der Armee (AdA) und bis zum 40. Altersjahr im Zivilschutz (AdZS). Freiwillige Schutzdienstpflichtige bis zur Vollendung des 65. Altersjahr (BZG Art. 15 5).

Datenbeschaffung mittels GERES

Durch die Datenbeschaffung mittels GERES kann die Datenqualität erhöht resp. verbessert werden. Die manuelle Verarbeitung und die telefonischen Rücksprachen zwischen den Gemeinden und dem AMB können erheblich reduziert werden.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	RREG – Personenregister Niedergelassene (Hauptwohnsitz) Schweizer-innen, 16 – 65 Jahre
Zeitraum	unbefristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Export im Format CSV

Prüfung Zu- / Wegzug

Liste zum Ausdrucken

Details einer Person drucken

Ereignisse

Kontrolle Zu- / Wegzug

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name Vornamen Geburtsdatum Geschlecht Versicherungsnummer (AHVN13) AHV-Nummer
Namen	Rufname
Nationalität	Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit) Heimatort (inkl. Kanton) Erwerbsdatum (ohne Grund)
Adressdaten	Zustelladresse (Postfach) Adresszusatz 1 & Adresszusatz 2 Meldegemeinde Wohnadresse (Hausnummer, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet) Umzugsdatum Zuzugsdatum Herkunftsort (Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort, BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland, BFS Ländercode, Herkunftsland) Wegzugsdatum Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Verschiedenes	Todesdatum Personenstatus

6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Zuteilungen von Personen zu Rollen werden direkt zwischen dem First-Level-Support und dem Applikationsverantwortlichen vorgenommen und regelmässig auf deren Aktualität überprüft.

Ein entsprechendes Formular ist auf der GERES Projektseite im Intranet zu finden.

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. §§ 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Ochsner, Diego

Datum/Unterschrift

13.3.18 